

**Preisblatt Netznutzung Strom**  
**NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH**  
(Frankfurt am Main)  
Netzentgelte  
gültig ab 01.01.2019

**Netznutzung für Kunden mit registrierender Lastgangmessung**

	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis <sup>1)</sup>	Arbeitspreis	Leistungspreis <sup>1)</sup>	Arbeitspreis
Entnahmestelle	EUR/kW	ct/kWh	EUR/kW	ct/kWh
Hochspannung	13,56	2,22	56,00	0,52
Umspannung HS/MS	15,07	2,47	62,30	0,58
Mittelspannung	19,96	3,34	80,30	0,93
Umspannung MS/NS <sup>2)</sup>	21,71	3,64	87,09	1,02
Niederspannung <sup>2)</sup>	38,72	5,05	96,41	2,74

1) Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung.

2) Für den kommunalen Verbrauch in der Niederspannung vermindert sich gemäß KAV der Brutto-Arbeits- und Leistungspreis um 10 %, sofern mit dem entsprechenden Konzessionsgeber vereinbart.

**Netznutzung für Kunden ohne registrierende Lastgangmessung**

nach StromNZV § 12 synthetisches Verfahren bei Kunden bis max. 100.000 kWh/a

	Grundpreis	Arbeitspreis
	EUR/a	ct/kWh
Standardlastprofilkunde <sup>1) 2)</sup>	19,98	6,29

1) Der Arbeitspreis vermindert sich gemäß StromNEV um 50 % bei unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen wie z. B. Elektrische Speichersysteme, Direktheizsysteme und Wärmepumpen.

2) Für den kommunalen Verbrauch in der Niederspannung vermindert sich gemäß KAV der Brutto-Grund- und Arbeitspreis um 10 %, sofern mit dem entsprechenden Konzessionsgeber vereinbart.

**Messpreise für Kunden mit registrierender Lastgangmessung**

	Messung <sup>1)</sup>
	EUR/a
<b>hochspannungsseitige Messung</b>	2.724,73
Preisabschlag für kundenseitigen Wandlersatz	auf Anfrage
<b>mittelspannungsseitige Messung</b>	1.054,45
Preisabschlag für kundenseitigen Wandlersatz	287,56
<b>niederspannungsseitige Messung</b>	644,59
Preisabschlag für kundenseitigen Wandlersatz	24,28

1) Der Preis für die Messung versteht sich mit einer kundenseitig gestellten Kommunikationseinrichtung. Stellt NRM die Telekommunikationseinrichtung, wird ein Zuschlag in Höhe von 214,54 EUR/a berechnet.

**Messpreise für Kunden ohne registrierende Lastgangmessung**

	Messung <sup>1)</sup>
	EUR/a
jährlich	13,58
halbjährlich	16,78
vierteljährlich	23,18
monatlich	48,78

**Messpreise für Kunden bei Einspeisung (Eigenerzeugungsanlage)**

Werden Strombezugs- und Einspeisemenge durch eine gemeinsame Messeinrichtung festgestellt, so wird der Messstellenbetrieb (Messung) für Bezug und Einspeisung bei Anlagen **mit** registrierender Lastgangmessung nur einmal erhoben. Bei Anlagen **ohne** registrierender Lastgangmessung wird der Messstellenbetrieb (Messung) je einmal für Bezug und Einspeisung erhoben.

## Preisblatt Netznutzung Strom NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

(Frankfurt am Main)  
Netzentgelte  
gültig ab 01.01.2019

### Umlagen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) §§ 26 und 26a

	KWKG <sup>1)</sup>
	ct/kWh
Nichtprivilegierte Letztverbraucher	0,280

1) Die Höhe der Umlage nach KWKG ist auf [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht. Die Umlage gilt vorbehaltlich geänderter Angaben.

### Offshore-Netzumlage gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) § 17 f Absatz 7

	EnWG <sup>1)</sup>
	ct/kWh
Nichtprivilegierte Letztverbraucher	0,416

1) Die Höhe der Offshore-Netzumlage nach EnWG ist auf [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht. Die Umlage gilt vorbehaltlich geänderter Angaben.

### Umlage gemäß Strom Netzentgeltverordnung (StromNEV) § 19 Abs. 2

	StromNEV <sup>1)</sup>
	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A <sup>1)</sup> (bis 1.000.000 kWh)	0,305
Letztverbrauchergruppe B <sup>2)</sup> (ab 1.000.001 kWh)	0,050
Letztverbrauchergruppe C <sup>3)</sup> (ab 1.000.001 kWh)	0,025

1) Letztverbrauchergruppe A:  
Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

2) Letztverbrauchergruppe B:  
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 Ct/kWh.

3) Letztverbrauchergruppe C:  
Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 Ct/kWh.

4) Die Höhe der Umlage nach StromNEV 19 Abs. 2 ist auf [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht. Die Umlage gilt vorbehaltlich geänderter Angaben.

### Umlage für abschaltbare Lasten gemäß Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) § 18

	AbLaV <sup>1)</sup>
	ct/kWh
Letztverbraucher	0,005

1) Die Höhe der Umlage nach AbLaV § 18 ist auf [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht. Die Umlage gilt vorbehaltlich geänderter Angaben.

Alle vorgenannten Preisbestandteile gelten vorbehaltlich etwaiger Gesetzesänderungen oder behördlicher Festlegungen. Sie sind freibleibende Nettopreise, die sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %) sowie sonstiger gesetzlicher Steuern verstehen.

**Preisblatt Netznutzung Strom**  
**NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH**  
(Frankfurt am Main)  
**Netzentgelte**  
gültig ab 01.01.2019

**Konzessionsabgabe**

Gemäß der mit der Stadt Frankfurt am Main geschlossenen Konzessionsvereinbarung werden folgende Abgaben verrechnet:  
(siehe § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV)):

Abnahmestelle	Konzessionsabgabe <sup>1)</sup>
Hochspannung und Mittelspannung (HS, HS/MS und MS):	ct/kWh
Sonderverträge	0,11
Niederspannung (MS/NS und NS):	
Ein- und Zweitarifmessung in der Hochlastzeit (HT):	2,39
Schwachlastzeit (NT):	0,61
Übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh pro Abnahmestelle, so gilt der verminderte Satz von:	0,11
Sonderverträge (z. B. Elektrische Speichersysteme, Direktheizsysteme und Wärmepumpen):	0,11

1) Konzessionsabgaben-Befreiung aufgrund der Grenzpreisregelung nach KAV § 2 kann nur durch Testatvorlage erfolgen (s. a. Lieferantenrahmen- bzw. Netznutzungsvertrag).

**Vergütung und Entgelt bei Mengenabweichungen**

Bei Kunden ohne registrierender Lastgangmessung wird bei Mengenabweichungen gemäß § 13 StromNZV ein symmetrischer Preis auf Grundlage monatlicher Marktpreise (durchschnittlicher Preis für Baseload-Strom „Phelix Month Base“ an der EEX je Monat) vergütet bzw. berechnet.

**Umspannverluste**

Erfolgt die Messung nicht auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes, werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten (Leistung und Arbeit) berücksichtigt. Bei NRM liegt der Faktor bei 1,5 % in der MS/NS-Ebene bzw. 0,5 % in der HS/MS-Ebene.

**Blindstrommehrbedarf für Kunden mit registrierender Lastgangmessung**

Überschreitet die gesamte während eines Monats bezogene Blindarbeit 48,4 % der während des Monats bezogenen Wirkarbeit, so hat der Kunde die Blindarbeit (kvarh), die 48,4 % der Wirkarbeit (kWh) überschreitet mit einem Preis von 0,98 ct/kvarh zu vergüten.

**Zusätzliche Dienstleistungen**

Die Entgelte für Sperrung bzw. Entsperrung finden Sie in den auf unserer homepage unter nachfolgend genanntem link veröffentlichten Ergänzenden Bedingungen der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

<https://www.nrm-netzdienste.de/netzanschluss/strom/verordnungen-bestimmungen.html>

Alle vorgenannten Preisbestandteile gelten vorbehaltlich etwaiger Gesetzesänderungen oder behördlicher Festlegungen. Sie sind freiblebende Nettopreise, die sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %) sowie sonstiger gesetzlicher Steuern verstehen.